

Erscheint  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Abonnementspreis pro Quartal:  
Durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei ins Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower

Inserte  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Sühw-Straße 87,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Zeitzeile ober deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Sühw-Straße 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

n. 6. Berlin, Sonnabend, den 13. Januar 1894. 38. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Sühwstraße 87. 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Abonnements

### „Teltower Kreisblatt“

zum Preise von 1 Mk. 25 Pf. (excl. Bringerlohn) werden noch fortwährend von kaiserlichen Postanstalten, den Briefträgern und unseren Agenturen entgegengenommen.

Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.

Das „Teltower Kreisblatt“ (amtliches Organ für den Teltower Kreis) erfreut sich einer großen Beliebtheit in einem weitverbreiteten Leserkreise.

Allezeit treu für Kaiser und Reich erstrebt das „Teltower Kreisblatt“, sich streng an die Thatsachen haltend, seinen Lesern auf allen Gebieten das Neueste und Wissenswertheste bieten zu können.

Im Rahm... der Politik erörtert in kurzer und sachgemäßer Weise das „Teltower Kreisblatt“ alle europäischen Fragen und politischen Ereignisse unter spezieller Verwertung von telegraphischen Nachrichten.

Parlamentsberichte des „Teltower Kreisblatt“ unterrichten den Leser von dem Gang der Verhandlungen in den Volksvertretungen, von den Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz bringt das „Teltower Kreisblatt“, unterstützt von vielen Korrespondenten in den einzelnen Ortschaften, alle sich ereignenden Begebenheiten im Kreise.

Weiter bringt das „Teltower Kreisblatt“ unter Aus der Reichshauptstadt und Verschiedenes der Beachtenswerthe aller Tagesneuheiten. In der Rubrik Gerichtsverhandlungen finden die rechtlichen beziehungsreichen Mitteilungen Aufnahme.

Der Handelsteil des „Teltower Kreisblatt“ bietet neben dem Coursbericht die Marktberichte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie des Central-Viehhofes in Berlin.

Das besonders sorgsam gepflegte Feuilleton des „Teltower Kreisblatt“ enthält stets beste Originalromane von außerordentlicher Spannung. Als Extra-Gratisbeilage des „Teltower Kreisblatt“ erscheint in jeder Sonnabend-Nummer die „Sonntags-Ruhe“.

Das „Teltower Kreisblatt“ enthält ferner die ausführlichen Ziehungslisten der preussischen Lotterien, sowie das Repertoire der Berliner Theater.

In dem Anzeigenteil finden Inserate durch die große Verbreitung des „Teltower Kreisblattes“ im Kreise und darüber hinaus die allergrößte Aufmerksamkeit.

Die Expedition.

## Polizei-Berordnung

### betreffend das Abdeckerei-Gewerbe.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlung S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam, unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, nachstehende Polizei-Berordnung erlassen:

§ 1. Das gewerbsmäßige Abletern, Zertheilen oder Zerhacken der Kadaver gefallener oder ohne den Zweck der Nutzung als Schlachtvieh, getödteter Thiere darf nur auf den genehmigten Abdeckereien oder Luderstätten stattfinden.

§ 2. Jeder Abdecker ist verpflichtet, der Anforderung zur Abholung eines innerhalb seines Bezirks gefallenen oder zu tödtenden Thieres bei geringer Entfernung binnen längstens 12 Stunden, anderenfalls binnen längstens 24 Stunden nachzukommen.

Auf polizeiliche Anordnung und von öffentlichen Straßen und Plätzen muß die Abholung sofort erfolgen.

§ 3. Die Beförderung der Kadaver muß derart geschehen, daß kein Theil des Kadavers sichtbar ist und weder Theile noch Abgänge derselben verstreut werden können.

§ 4. Beim Abholen der Kadaver dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

Die Beförderung nach der Abdeckerei muß ohne Unterbrechung und unter Vermeidung jeder unmittelbaren Verührung der Kadaver mit Thieren erfolgen.

§ 5. Das Abhäuten und Ausnutzen von Kadavern darf nur unter Beobachtung nachstehender Vorschriften geschehen:

1. Personen, welche offene Verletzungen an Händen und Armen haben, dürfen zu diesen Geschäften nicht verwendet werden.

2. Die Häute müssen, sofern sie nicht unmittelbar an den Gerber abgegeben werden, so lange in einem der Zugluft ausgesetzten Räume zum Trocknen ausgehängt, in Kalkmilch gelegt oder eingefalzen werden.

3. Sehnen, Fleisch und Knochen dürfen nur in getrocknetem, nicht rohem Zustande verwertet werden, nachdem sie zuvor geschält und die Fetttheile ausgeschmolzen worden sind. Wegen der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Thiere wird auf die hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften verwiesen. Die Verwertung trichinienhaltigen Fleisches hat nach den Bestimmungen des § 9 der Provinzial-Polizei-Berordnung vom 17. März 1886 zu erfolgen.

§ 6. Zur menschlichen Nahrung dürfen Fleisch und thierische Theile aus den Abdeckereien niemals verwendet werden.

§ 7. Fleisch aus Abdeckereien darf zum Futtern von Schweinen und anderen Hausthieren, deren Fleisch als menschliche Nahrung Verwendung findet, nicht benutzt werden.

Auch ist das Halten von Schweinen auf den Abdeckereien verboten.

§ 8. Blut und andere Abgangsfüssigkeiten von Kadavern, deren Ausnutzung erlaubt ist, dürfen nicht in Gräben, Flüsse oder sonstige Wasserläufe geleitet werden. Diese Abgänge, sowie Weichtheile und Darminhalt müssen vor eintretender Fäulnis zu Dünger verarbeitet oder mindestens 1 Meter tief vergraben werden.

§ 9. Jeder Abdecker hat in einem mit Seitenzahlen versehenen Buche, welches polizeilich abgestempelt werden muß, bevor es in Benutzung genommen wird, ein genaues Verzeichniß über alle zum Zweck der Tödtung oder tot auf die Abdeckerei gebrachten Thiere führen.

Dieses Buch muß enthalten:

- 1) die Zeit des Einbringens,
- 2) Namen und Wohnort des bisherigen Besitzers,
- 3) eine nähere Bezeichnung des Thieres,
- 4) eine Angabe etwaiger ansteckender Krankheiten.

Die Einrichtung und der Betrieb der Abdeckereianlagen unterliegt zu jeder Zeit der polizeilichen Ueberwachung. Daber ist auch das erwähnte Buch jederzeit der Polizeibehörde, sowie dem beauftragten Thierarzt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach dem allgemeinen Gesetze eine andere Strafe verprovirt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizei-Berordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Potsdam, den 15. November 1893.  
Der Regierungs-Präsident.  
Graf Hue de Grais.

Berlin, den 6. Januar 1894.  
Diejenigen Polizei-Verwaltungen und Herren Amts-Vorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 25. November 1892 — L 13369 — betreffend Kleinbahnen, noch im Rückstande sind, ersuche ich, mir die geforderte Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 5 Tagen eingureichen oder Befehlangeige zu erstatten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 4. Januar 1894.  
Der Herr Ober-Präsident hat dem Verein zur Beförderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Blinden in Berlin die Genehmigung erteilt, in den Städten Berlin und Charlottenburg, sowie in dem Kreise Teltow für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Mai 1894, eine Hauskollekte zu veranstalten.

Die mit Einammlung der Kollekte beauftragten Personen müssen mit entsprechenden Legitimationen, sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen sein und sich vor dem Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei den Ortspolizeibehörden melden.  
Der Landrath. Stubenrauch.

## Wichtiges.

### Bundschan.

\* Unser Kaiser unternahm mit der Kaiserin am Dienstag Nachmittag eine längere Ausfahrt, nach welcher S. Majestät bis zur Abendtisch allein im Arbeitszimmer verblieb. Am Mittwoch Vormittag, kurz nach 9 Uhr, machten die kaiserlichen Majestäten wiederum eine gemeinsame Ausfahrt. Nach der Rückkehr von derselben empfang der Kaiser um 10 Uhr den Staatssekretär des Reichs-Marinears und von 10½ Uhr ab den Chef des Geheimen Zivilkabinetts zum Vortrage. Um 12¼ Uhr hatte sodann der Hofbuchhändler Dr. Toeche die Ehre, von Sr. Majestät empfangen zu werden.

Bald nach 3 Uhr Nachmittags besuchten Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin die Atelier des Bildhauer Toberenz und Max Baumhach. Bei letzterem, Wagnerstraße 9 wohnhaft, wurde das von dem Künstler in knapper Lebensgröße fertigestellte Hüßmodell für das bei Wörth zu errichtende Reiterstandbild Kaiser Friedrichs III. in Augenschein genommen. — Am Abend nach der Tafel bezog S. Majestät zur Kriegsakademie, um in der militärischen Gesellschaft einem Vortrage des Kapitäns a. D. Stenzel beizuwohnen. Am Donnerstag Vormittag um 9 Uhr empfing der Kaiser den Kriegsminister zum Vortrage und arbeitete darauf mit dem Chef des Militärkabinetts. Um 1 Uhr hatte der bisherige Marineattaché bei der königlich italienischen Botschaft hiersebst, Schiffskapitän Volpe, die Ehre, von Sr. Majestät in Abschiedsaudienz empfangen zu werden.

— Die Kaiserin wohnte am Donnerstag Abend dem in der Philharmonie vom Verein „Frauenhilfe für die Armen Berlins“ veranstalteten Wohltätigkeits-Konzerte bei.

— Die Kaiserin Friedrich ist am Freitag früh aus Frankfurt a. M., wo Ihre Majestät zur Pflege der Frau Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, Prinzessin Margarethe von Preußen, längere Zeit verweilte, wieder in Berlin eingetroffen.

— Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt:

„In den letzten Wochen sind allerlei Krisengerüchte bald da, bald dort durch die Blätter zu verbreiten versucht worden. Das eine Mal wurden aus einer längeren Sitzung des preussischen Staatsministeriums rein willkürliche Schlüsse gezogen, das andere Mal wurde ein Konflikt wegen der Finanzvorlagen er-sonnen, welche die verbündeten Regierungen dem Reichstage gemacht haben, und endlich wurde „zuverlässig“ und „von gut unterrichteter Seite“ ein absolut erfundenes, angeblich mit den Kolonialverhältnissen zusammenhängendes Entlassungsgesuch des Reichskanzlers aufgebracht. Haben einzelne Räte der Krone mit einander oder nach einander Vorträge bei Sr. Majestät, so fehlt es nicht an Beikendern, die darin ein Symptom für unsichere Zustände in der Regierung erkennen wollen. An diesem ebensolitären wiedererweckten Treiben waren nicht nur untergeordnete Geister der Journalistik theilhaftig, auch ganz ernsthafte Blätter ließen sich in die Täuschung verwickeln. Ob das Motio der Urheber für die Fabrikation von Krisengerüchten mehr in Böswilligkeit oder in niedriger Sensationssucht besteht, bleibe dahingestellt. Wer die Presse des Auslands, und leider auch des uns betreuenden, verfolgt, kann über die Wirkung nicht im Unklaren sein. Um so mehr erscheint der Rath zur Vorsicht gegenüber derartigen leichtfertigen Ausbreuungen am Platze.“

An dieser offenbar auf Grund einer direkten und kompetenten Beraulassung veröffentlichten

Rundgebung, deren sachlicher Inhalt ebenso wenig angezweifelt werden kann, wie die Absichtlichkeit der zur Anwendung gelangten scharfen Wendungen, nehmen gewisse „ganz ernsthafte“ Blätter verschiedener Richtung nur deswillen gewaltigen Anstoß, weil sie sich dadurch mit vollem Rechte getroffen fühlen. Unsere Leser werden das Dementi der „Nordd. Allg. Ztg.“ mit um so größerer Veruhigung entgegennehmen, als wir die betreffenden „Krisengerüchte“ entweder vollständig ignorirt oder auch Gelegenheit genommen haben, denselben entgegenzutreten. Sogar die sensationelle Berliner Depesche des Pariser „Figaro“ haben wir mit sonstigen Mordgeschichten, Unglücksfällen und ähnlichen Borkommnissen den „vermischten Nachrichten“ einverleibt. Wenn wir auch nicht in der Lage sind, an der großen Politik mitzuwirken, wie sich das die großen Blätter manchmal „ganz ernsthafte“ einbilden, so sind wir doch stets im Stande, unseren Lesern ein richtiges Bild von der jeweils vor-handenen Sachlage zu geben und haben außerdem den besten Willen, dies — allerdings auf Grund durchaus konfervativer Anschauungen — sonst aber unabhängig von jeder irgendwie gearteten Beeinflussung zu thun.

— Ein Berliner Blatt wollte in Erfahrung gebracht haben, daß Erwägungen darüber stattfänden, ob nicht die Kolonialverwaltung vom Ministerium des Auswärtigen abgezweigt und der Marine zugewiesen werden solle. Wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ zuverlässig vernimmt, ist eine solche Abzweigung überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden.

— In der am 9. d. Mts. unter dem Vorsitz des Vize-Präsidenten des Staatsministeriums, Staatssekretärs des Innern Dr. von Bötticher, abgehaltenen Plenarsitzung des Bundesrathes wurde der Deklaration vom 30. Dezember v. Js., betreffend das Handelsprovisorium mit Spanien, nachträglich die Zustimmung erteilt, und eine Abänderung des Regulativs der Kommission für Arbeiterstatistik genehmigt. Von dem Bericht der Börsen-Enquete-Kommission über das Ergebnis ihrer Thätigkeit wurde Kenntniß genommen.

— m. n. Der Reichskanzler hat auf die wiederholte Petition der deutschen Lohnfuhr-Unternehmer um Ermäßigung der Zölle auf Futtermittel an den „Vorstand des Verbandes Deutscher Lohnfuhr-Unternehmer“ zu Frankfurt am Main folgenden Bescheid gegeben: „Die von dem Vorstande des Verbandes Deutscher Lohnfuhr-Unternehmer an den Bundesrath gerichtete Eingabe vom 27. Juni 1893, betreffend die vorübergehende Aufhebung oder Ermäßigung des Zolles auf Futtermittel, ist dem Bundesrath vorgelegt worden. Der Letztere hat in der Sitzung vom 7. Dezember v. Js. beschlossen, der Eingabe keine Folge zu geben. Der Reichskanzler. Im Auftrage: v. Huber.“

— Im Herbst 1893 war der Bedarf an Lehramtskandidaten, sowohl an evangelischen, wie an katholischen, nicht gedeckt. Es betrug nämlich der Bedarf an evangelischen Schulamtskandidaten 1222, während nur 1075 verfügbar waren. Freilich war dies Verhältniß nicht in allen Regierungsbezirken das gleiche, da in manchen sogar ein Ueberschuß an Kräften vorhanden war, so im Regierungsbezirk Danzig, wo bei einem Bedarf von 7 Kandidaten 21 verfügbar waren, in Liegnitz (43 und 56), Düsseldorf (48 und 63) und einigen anderen Bezirken mit geringeren Ziffern. In einigen Bezirken deckte sich Angebot und Nachfrage, in den anderen war Mangel vorhanden, so im Bezirk Königsberg, wo bei einem Bedarf von 77 Kandidaten nur 51 verfügbar waren, Magdeburg (77 und 42), Merseburg (91 und 33), Arnshberg (62 und 27) und anderen. — Ähnlich war das Verhältniß bei den katholischen Lehramtskandidaten, wo bei einem Bedarf von 510 nur 489 verfügbar waren. Einen Ueberschuß wies hier auf: Oepeln mit 86 gegen 73, Erfurt (20 gegen 9), Hildesheim (12 gegen 3), Aachen (52 gegen 37) und einige andere, einen Mangel Bismarck (11 gegen 53), Bromberg (6 gegen 23), Marienwerder (20 gegen 29), Arnshberg (47 gegen 53) und einige andere. Dort, wo ein Mehr von Lehramtskandidaten vorhanden war, sind diese theils in einen Bezirk überwiesen worden, in dem Mangel an Kandidaten herrschte (9 Kandidaten von Hildesheim nach Bismarck), theils inzwischen bereits vermandt. Ein anderer Theil wird zu Stellvertretungen verwandt, oder es ist bereits seine Verwendung in Aussicht genommen.